

Eingang: _____

Vereinfachtes Verfahren

Reg. Nr.:

20____/____

Baugesuch



Bauherr

Bau und Planung

Bauherrschaft Name, Adresse:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Rechnungsadresse:

Grundeigentümer Name, Adresse:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Projektverfasser Name, Adresse:

Telefon:

Mobile:

E-Mail:

Bauvorhaben:

Standort Bauplatz (Strasse und Nr.):

Parzelle Nr.:

Gebäude Nr. (AGV):

Parzellenfläche:

m²

Zone:

Baudauer (ungefähre Angabe): Mt.

Baukosten (ohne Land): Fr.

Der/die unterzeichnende/n Eigentümer/in von

Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:
Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:
Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:
Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:
Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:
Parzelle Nr.	Eigentümer:	Unterschrift:

haben die Pläne eingesehen und gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände. Sie verzichten im Sinne von § 61 BauG auf eine Profilierung, Publikation, öffentliche Auflage, sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft:

Situationsplan	M 1:	vom	Plan Nr.
Grundriss/e	M 1:	vom	Plan Nr.
Schnitt/e	M 1:	vom	Plan Nr.
Ansicht/en	M 1:	vom	Plan Nr.

Die Unterzeichner dieses Baugesuches bestätigen im Besitze der Bau- und Nutzungsordnung, des kant. Baugesetzes, des Wasserreglementes, des Abwasserreglementes und des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Merenschwand sowie evtl. Sondernutzungspläne zu sein resp. die diesbezüglichen Vorschriften zu kennen und einzuhalten.

Zudem sind die Anstösser korrekt über das Bauvorhaben informiert und die Planunterlagen zur Besichtigung zur Verfügung gestellt worden.

Ort, Datum:

Die Bauherrschaft: _____

Der Projektverfasser: _____

Der Grundeigentümer: _____

Der verantwortliche Bauleiter: _____

Richtlinien für die Einreichung von Baugesuchen

1. Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren oder inneren Gestalt verändern oder eine Nutzungsänderung vornehmen will, ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Pläne über das projektierte Bauvorhaben einzureichen. Bewilligungsfreie Bauten sind in § 49 BauV festgehalten.
Einer Baubewilligung bedürfen auch Kleinbauten wie Gartenhäuser, Schopfbauten, Überdachungen, Verglasungen, Baracken, usw., auch dann, wenn diese nicht für die Dauer bestimmt sind und allenfalls vom Eigentümer selbst erstellt werden.
2. Die vorzulegenden, fachmännisch nach **SIA 400** erstellten Pläne und Unterlagen sind:
 - a) Situationsplan (max. 1 Jahr alt) z.B. Auszug aus dem agis;
 - b) Grundrisse aller Stockwerke 1: 100 oder 1:50; Kellergrundriss mit eingezeichneten dimensionierten Leitungen;
 - c) sämtliche Aussenansichten 1: 100 oder 1:50;
 - d) Quer- und Längsschnitte 1:100 oder 1:50;
 - e) bei kleineren Bauvorhaben sind auch Pläne 1:20 zulässig;
 - f) detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer mit Plannachweis
 - g) kubische Berechnung nach SIA 416;
 - h) Farb- und Material Konzept

Aus den Plänen sollen die Zweckbestimmung und die Dimensionierung der Räume, die Treppenbreiten, die Art der Feuerungsanlagen sowie die Konstruktionsart des Gebäudes ersichtlich sein. Boden- und Fensterflächenmasse sind im Grundriss einzutragen.

In Fassaden und Schnitten sind die bestehenden und neuen Terrainhöhen anzugeben.

Die Abstände des projektierten Gebäudes oder Gebäudeteiles von den Grenzen und von den Nachbargebäuden sind im Situationsplan in Masszahlen einzutragen.

Bei Gebäuden, die zur Betreibung eines Gewerbes bestimmt sind, sind über die Art des Betriebes genaue Angaben zu machen.

3. Sämtliche Pläne sind 2-fach mit dem Baugesuchsformular unterzeichnet von der Bauherrschaft und vom Projektverfasser, die Pläne in Normalformat A4 (21 x 29,7) gefaltet, einzureichen.
4. Bei Umbauten oder bei Abänderung bereits genehmigter Pläne sind die Planvorlagen wie folgt mit Farbe anzulegen:
 - a) bestehende Bauteile: grau oder schwarz;
 - b) abzubrechende Bauteile: gelb;
 - c) neue Bauteile: rot.
5. Für Bauten, die einer Brandschutzbewilligung der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) bedürfen, ist das Gesuchsformular für eine kant. Brandschutzbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
6. Für häusliche Abwasser, Garagen und deren Vorplätze gilt das Abwasserreglement der Gemeinde Merenschwand, die VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften (SN 592 000), die SIA-Norm 190 sowie die Richtlinien gemäss dem Siedlungsentwässerungsordner des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. für Umwelt.
7. Leitungsanschlüsse für Kanalisation, Wasser, Telefon und Elektrizität sind vor Baubeginn festzulegen resp. mit den entsprechenden Werken direkt abzusprechen und in den Situationsplänen einzuzeichnen.

Vollständige und qualitativ gute Unterlagen sind die Voraussetzung für ein effizientes Baugesuchsverfahren.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gehen alle daraus entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Bauherrn.